

31.10.00

Empfehlungen
der Ausschüsse

Wi

zu **Punkt ...** der 756. Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000

- a) Tätigkeitsbericht 1998/1999 der Regulierungsbehörde für
Telekommunikation und Post
und
Sondergutachten der Monopolkommission

Drucksache: 767/99

- b) Stellungnahme der Bundesregierung zum Tätigkeitsbericht der
Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in den
Jahren 1998/99 und zum Sondergutachten der
Monopolkommission "Wettbewerb auf Telekommunikations- und
Postmärkten?"

Drucksache: 547/00

Ausgeliefert am 31. OKT. 2000

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Tätigkeitsbericht 1998/1999 der Regulierungsbehörde für
Telekommunikation und Post
und dem Sondergutachten der Monopolkommission
und
zur Stellungnahme der Bundesregierung zum Tätigkeitsbericht der
Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in den Jahren 1998/99 und
zum Sondergutachten der Monopolkommission
gemäß § 81 Abs. 1 und 3 TKG und § 47 Abs. 1 PostG wie folgt Stellung zu
nehmen:

Zu Teil A: Telekommunikation¹

1. Der Bundesrat begrüßt die Berichte der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post sowie der Monopolkommission als weitgehend zutreffende und schlüssige Darstellung der Situation auf dem Markt für Telekommunikation in Deutschland.
2. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, dass sich die sektorspezifische Regulierung als Instrument zur Einführung des Wettbewerbs seit der Öffnung des Telekommunikationsmarktes in Deutschland bewährt hat. Auch der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Wettbewerb im Wesentlichen regulierungsbedingt ist und sich derzeit nicht selbst trägt. Eine Überregulierung sieht der Bundesrat derzeit nicht.
3. Die Ex-ante-Regulierung der Vorleistungsmärkte und der Endkundenmärkte wird nach wie vor für notwendig gehalten, um den entstandenen Wettbewerb zukünftig nicht zu gefährden. Das Telekommunikationsgesetz (TKG) sieht ohnehin vor, dass bei einer Veränderung der Marktverhältnisse, d. h. wenn ein Unternehmen nicht mehr marktbeherrschend ist, die Regulierung nach dem TKG entfällt. Der Bundesrat sieht ebenso wie die Bundesregierung keinen aktuellen Handlungsbedarf am nationalen Ordnungsrahmen.

¹ Bei Annahme einer der Ziffern 1 bis 13 gilt die Überschrift als mit beschlossen.

4. Der Bundesrat teilt die Einschätzung der Bundesregierung, dass auf den Märkten für Ortsgespräche und Teilnehmernetzanschlüsse bisher kaum Wettbewerb herrscht. Nennenswerte Auswirkungen alternativer Anslusstechnologien auf den Wettbewerb sind bisher nicht feststellbar und derzeit auch nicht absehbar. Die Aufrechterhaltung der Regulierungsmaßnahmen bei Ortsgesprächen und für Teilnehmernetzanschlüsse ist deshalb in der bisherigen Intensität weiterhin notwendig.
5. Hinsichtlich der Märkte für Fern- und Auslandsgespräche stimmt der Bundesrat der Auffassung der Monopolkommission zu, wonach auch hier der Wettbewerb weitgehend regulierungsbedingt und auch mittelfristig nicht selbsttragend ist. Vor einer Entscheidung zur Abgrenzung von Teilmärkten hält der Bundesrat eine sorgfältige Prüfung für erforderlich, auch wegen einer möglichen Präcedenzwirkung.
6. Der Bundesrat hält den beabsichtigten Wegfall der Ex-ante-Preisregulierung der Endkundenpreise für Geschäftskunden für problematisch.
7. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sicherzustellen, dass durch die von ihr geforderte engere Abgrenzung insbesondere räumlich relevanter Märkte die Telekommunikationsangebote und -preise in Ballungsräumen einerseits und ländlichen Räumen andererseits möglichst nicht auseinanderdriften.
8. Eine regionale Abgrenzung von Märkten innerhalb Deutschlands sollte nach Auffassung des Bundesrates vermieden werden, weil die Bildung von räumlich eng abgegrenzten Märkten mit unterschiedlicher Regulierungsintensität und möglicherweise unterschiedlichen Tarifen die Nutzer von Telekommunikationsdienstleistungen in Flächenländern benachteiligt.
9. Eine engere Abgrenzung räumlich relevanter Märkte, die zu einer regionalen Differenzierung der Telekommunikationspreise führt, beinhaltet die Gefahr, dass der in Ballungsgebieten entstandene Wettbewerb durch aggressive Preispolitik (Preisdumping) gefährdet wird.

10. Die Abgrenzung sachlich relevanter Märkte sollte nach Auffassung des Bundesrates nach dem Bedarfsmarktkonzept erfolgen; ein sachlich relevanter Markt umfasst dabei Güter und Dienstleistungen in gebündelter Form, die aus Sicht des Kunden eine in sich geschlossene Leistung darstellen, unabhängig von der technischen Realisierung. Eine engere sachliche Marktabgrenzung und künstliche Marktaufspaltung in zahlreiche Einzelmärkte ist ordnungspolitisch verfehlt und auch in der Umsetzung nicht praktikabel.

Der Bundesrat bittet eingehend zu prüfen, ob Einzelfallentscheidungen vor dem Vorliegen der von der Bundesregierung geforderten Grundsätze zur Marktabgrenzung sachlich gerechtfertigt sind oder unerwünschte Präcedenzwirkungen entfalten könnten.

11. Der Bundesrat sieht durch die Konvergenz der Bereiche Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie mittelfristig gesetzgeberischen und regulatorischen Handlungsbedarf. Er erwartet, dass die Länder frühzeitig in die Entscheidungsprozesse eingebunden werden.

12. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Universaldienst ein wichtiges Instrument der flächendeckenden Versorgung mit modernen Telekommunikationsdienstleistungen und wesentlicher Pfeiler für die Informationsgesellschaft in Deutschland ist. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, zeitnah Vorschläge zur Anpassung des Universaldienstes an die technische und gesellschaftliche Entwicklung gemäß § 17 Abs. 2 TKG vorzulegen.

Der Bundesrat spricht sich dafür aus, dass u. a. neben ISDN der Internetzugang in den Universaldienst aufgenommen wird; dies entspricht sowohl den Zielen der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Initiative eEurope, wonach u. a. alle Bürger und Haushalte an das Internet herangeführt werden sollen, als auch den Zielen der Initiative D 21.

13. Die Bundesregierung wird aufgefordert, konkrete Vorschläge vorzulegen, wie das Regulierungsziel „Förderung von Telekommunikationsdiensten bei öffentlichen Einrichtungen“ gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG effizient umgesetzt werden kann.

Zu Teil B: Post²

14. Der Bundesrat stimmt der Auffassung der Bundesregierung zu, dass der Postmarkt in absehbarer Zukunft weiter in vollem Umfang sektorspezifisch reguliert werden muss. Insbesondere besteht derzeit kein Handlungsbedarf hinsichtlich einer Einschränkung der Entgeltregulierung. Insofern ergibt sich gegenwärtig auch keine Notwendigkeit zur Änderung des geltenden Regulierungsinstrumentariums auf dem Briefmarkt.
15. Der Bundesrat begrüßt die bisherigen Lizenzvergaben als einen ersten Schritt zur Schaffung von Wettbewerb im Bereich des Briefdienstes. Der Bundesrat sieht keine Defizite bei der bisherigen Lizenzierungspraxis der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post.
16. Auch nach Auffassung des Bundesrates hat die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Universaldienstes zu erschwinglichen Preisen mit Hilfe einer modernen, leistungsfähigen und flächendeckend angemessenen Infrastruktur eine maßgebliche Bedeutung für die Daseinsvorsorge insbesondere im ländlichen Raum. Der Bundesrat erwartet, dass sich eine weitere Liberalisierung auf die Qualität des Universaldienstes positiv auswirken wird.
17. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die nach dem Postgesetz zu erlassende Postdienstleistungsverordnung (PDLV) zügig zur Beratung vorzulegen.
18. Der Bundesrat unterstützt mit Nachdruck die Bemühungen der Bundesregierung, die Liberalisierung des Postmarktes auf europäischer Ebene weiter voranzutreiben.
19. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Exklusivlizenz nach Artikel 143b Abs. 2 Grundgesetz nur für eine Übergangszeit verliehen werden kann.

² Bei Annahme einer der Ziffern 14 bis 21 gilt die Überschrift als mit beschlossen.

20. Er ist der Auffassung, dass es die Gegebenheiten des deutschen Postmarktes zulassen, in der Bundesrepublik Deutschland – wie in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch – den Postsektor auch in Zukunft schneller und weitergehend zu liberalisieren, als dies von den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften verlangt wird. Insofern erkennt der Bundesrat in Übereinstimmung mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post sowie der Monopolkommission auch unter Beachtung von Artikel 7 Abs. 1 der EU-Richtlinie 97/67/EG gegenwärtig keine Notwendigkeit, den im Postgesetz festgelegten Zeitraum der gesetzlichen Exklusivlizenz über den 31. Dezember 2002 zu verlängern.
21. Der Bundesrat stellt fest, dass für den Fall, dass eine Verlängerung der gesetzlich bis zum 31. Dezember 2002 begrenzten Exklusivlizenz erwogen werden sollte, dies nur durch eine Gesetzesänderung mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen kann. In jedem Fall muss im Interesse der Planungssicherheit der am Postmarkt tätigen Dienstleister frühzeitig über die künftigen ordnungspolitischen Rahmenbedingungen Klarheit bestehen.